

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BENAS Biogasanlagen GmbH Vorwerk
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20.9.2019 — CUX18-020-8.1-Ut —

Die Firma BENAS Biogasanlagen GmbH, BENAS Biogasanlagen GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, hat mit Schreiben vom 05.03.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzleistung von 36 t/d und einer Jahresrohgasproduktion von 2,3 MioNm³/a am Standort in 27412 Vorwerk, Diekweg 1, Flur 9, Flurstück(e) 112/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erneuerung des Doppelmembrangasspeichers über dem Fermenter
- Austausch von Doppelmembrandächern auf den Behältern 3 und 4.
- Anpassung der Inputstoffe, Jahresrohgasmenge max. 2.300.000 Nm³

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich am Ortsrand von Vorwerk, im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter gem. UVPG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des §3 Abs. 1 BImSchG zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.